

Müllabfuhrordnung

Gemeinde Kramsach

nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes,
LGBl. Nr. 50/1990 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2008

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- 1) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer entledigen will, zu entledigen hat, oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse ist.
- 2) Hausmüll sind alle Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art. Nicht zum Hausmüll zählen jene Abfälle, die der Verpackungsverordnung 1996 in der jeweiligen Fassung unterliegen.
- 3) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen Form oder Größe nicht in die zur Sammlung des Hausmülls bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) Biogene Abfälle (Biomüll) sind alle natürlichen, organischen Abfälle aus dem Küchen- und Grünbereich, feste pflanzliche Abfälle und pflanzliche Rückstände aus Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert werden können.
- 5) Restmüll ist jener Hausmüll, aus welchem der biogene Abfall und die getrennt zu sammelnden Abfälle aussortiert wurden.
- 6) Abfälle nach § 7 dieser Verordnung sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
- 7) Nicht der Entsorgungspflicht der Gemeinde unterliegen betriebliche Abfälle und Abbruchmaterialien, gefährliche Abfälle und solche Abfälle, die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können.
- 8) Der Gemeinderat hat das Recht, Änderungen von Paragraphen und Ziffern dieser Müllabfuhrordnung zu beschließen.
- 9) Die Richtlinien und Arten der Vergebührung sind in der Müllgebührenordnung festzuhalten.

§ 2 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich bzw. die Abholungspflicht für Haus-, Rest- und Biomüll umfasst alle mit Wohn- und/oder Gewerbeobjekten verbauten Grundstücke in der Gemeinde, die zumindest einmal im Jahr für den typischen, dafür bestimmten Zweck verwendet werden.
- 2) Von Gebieten, in denen die öffentliche Müllabfuhr mit Rücksicht auf die Verkehrslage der Grundstücke, auf denen der Müll anfällt, der Gemeinde unzumutbar ist (z.B. zu schmal oder zu steile Straßen, zu weit abgelegene Einzelhäuser, etc.), sind Müllbehälter zu verwenden und diese an die nächstgelegene Gemeindestraße zu bringen. Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag dort bereitzustellen.

- 3) Ausnahmen vom § 2 (Abfuhrbereich) und § 3 (Müllbehälter) können vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Rücknahme derartiger Beschlüsse kann vom Gemeinderat bzw. auf Antrag vom Gemeinderat beschlossen werden. Dann entsteht auch wieder ein Gebührenanspruch seitens der Gemeinde.

§ 3 Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Restmülls erfolgt durch folgende Müllbehälter:
 - a) Mülltonnen mit 60 Liter Fassungsvermögen
 - b) Mülltonnen mit 90 Liter Fassungsvermögen
 - c) Mülltonnen mit 120 Liter Fassungsvermögen
 - d) Müllcontainer mit 800 Liter Fassungsvermögen
 - e) Müllcontainer mit 1100 Liter Fassungsvermögen
- 2) Für die Sammlung der kompostierfähigen Abfälle (Biomüll) sind 30-Liter-Müllkübel zu verwenden. Diese Kübel sind mit einem Aufkleber „Biomüll“ zu versehen und die Biomüllentsorgungsplakette muss aufgeklebt sein. Bei grundsätzlichem Mehraufkommen oder wenn sich mehrere Grundeigentümer zusammenschließen, besteht die Möglichkeit, den Biomüll in einem im § 3 Punkt 1 beschriebenen Müllbehälter zu sammeln. Hierfür muss die Mülltonne mit dem Aufkleber „Biomüll“ versehen werden, die Biomüllentsorgungsplakette muss aufgeklebt sein und nur Biomüll darf mit diesem Behälter gesammelt werden.
- 3) Den Grundeigentümern oder Verfügungsberechtigten werden die vorgeschriebenen Müllbehälter für den Restmüll und den Biomüll von der Gemeinde Kramsach gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
- 4) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
 - a) für den Restmüll 180 Liter pro Jahr und Einwohner (Einwohnergleichwert)
 - b) für den Bioabfall 150 Liter pro Jahr und Einwohner (Einwohnergleichwert)

§ 4 Aufstellungsort und Reinigung

- 1) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
 - a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm erfolgen kann und
 - b) die Müllbehälter ordnungsgemäß benützt werden können.
- 2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Grundstück bzw. am Straßenrand so zur Abfuhr bereitzustellen, dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden. Weiters müssen die Müllbehälter ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert werden bzw. eingesammelt werden können.
- 3) Die Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und für die erforderliche Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.

- 4) Die Müllbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, anderenfalls werden die Behälter nicht entleert. Außerdem darf der Restmüll nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann. Flüssige Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingebracht werden. Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern ist untersagt.

§ 5 Müllabfuhr

- 1) Die Restmüllbehälter werden alle 14 Tage entleert. Die genauen Termine werden mittels „Müllkalender der Gemeinde Kramsach“ bekannt gegeben.
- 2) Die Restmüllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind und mit einem elektronischen Chip der Gemeinde Kramsach versehen sind. Ohne den elektronischen Chip werden die Restmüllbehälter nicht ausgeleert.
- 3) Die Biomüllbehälter werden in den Wintermonaten 14-tägig, in den Sommermonaten wöchentlich entleert. Die genauen Termine werden mittels „Müllkalender der Gemeinde Kramsach“ bekannt gegeben.
- 4) Die Biomüllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind und mit einer gültigen Biomülljahresplakette der Gemeinde Kramsach gut sichtbar versehen sind.
- 5) Die Müllbehälter, sowie die Biomüllbehälter, sind am Abfuhrtag ab 8.00 Uhr bereitzustellen.

§ 6 Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann 3 x jährlich beim Recyclinghof abgegeben werden. Die genauen Tage werden mittels „Müllkalender der Gemeinde Kramsach“ bekannt gemacht.
- 2) Der Sperrmüll muss an diesen Tagen zur Sammelstelle am Recyclinghof der Gemeinde Kramsach gebracht werden.
- 3) Der Sperrmüll ist so zu trennen, dass nur mehr die nicht verwendbaren Stoffgruppen deponiert werden. Insbesondere Holz, Alteisen und Glas sind getrennt zu sammeln, solange es wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 7 Mülltrennung

- 1) Verpackungsmaterial aus Glas, Karton, Metall, Kunst- und Verbundstoffen, Keramik, Holz, textilen Faserstoffen u.a. dürfen nicht in die in § 3 vorgesehene Rest- und Biomüllbehälter eingebracht werden. Diese Stoffe werden in der Regel beim Recyclinghof gesammelt. Grundsätzlich haben alle getrennt gesammelten Stoffe sauber und sortenrein zu sein.
- 2) Weiters können am Recyclinghof – solange es gesicherte Abnahmemöglichkeiten gibt, die wirtschaftlich vertretbar sind – auch noch andere Stoffgruppen abgegeben werden. Dies sind insbesondere Papier, Styropor, Alteisen, Altkleider und Schuhe, Fensterglas, Bauschutt, Elektroaltgeräte und Kühlgeräte, sowie Speisefett und Speiseöl.

- 3) Altglas ist – sofern sich die Gegebenheiten nicht ändern – in Weiß- und in Buntglas zu trennen. Es ist darauf zu achten, dass die Verschlüsse abmontiert sind und dass nur Glasverpackungen in den Sammelbehältern gesammelt werden. Störstoffe wie Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffflaschen, Metalle, Fenster-, Draht- und Spiegelglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, sowie hitzebeständiges Glas dürfen in die Sammelcontainer nicht eingebracht werden.
- 4) Kartonagen sind alle Verpackungen aus Papier, insbesondere Karton, Papiersäcke und alle Verpackungen aus Papier, die die gleiche Dicke wie eine Zigaretenschachtel haben. Milch- und Getränkeverpackungen, sowie alle verschmutzten Kartonverpackungen, sind nicht in die Kartonsammlung zu entsorgen.
- 5) Verpackungen aus Metall sind grundsätzlich leer und sauber in die Sammelcontainer zu entsorgen. Metallverpackungen sind insbesondere Alu-, Weißblech-, Getränke-, Tiernahrungs- und Konservendosen, sowie Tuben, Verschlüsse, Menüschilder und Deckel aus Metall. Alle anderen Gegenstände aus Metall sind in den Alteisencontainer zu entsorgen.
- 6) Alle Verpackungen aus Kunststoff müssen in einem sauberen Zustand entsorgt werden. Verpackungen aus Kunststoff sind insbesondere: Flaschen, Joghurtbecher, Folien und Säcke, Kanister, beschichtete Kartons, Tuben, Deckel und Verschlüsse, Obst- und Fleischtassen, Styropor und Getränkepackerl. Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff sind Restmüll und müssen über die Mülltonne entsorgt werden.
- 7) Die Verpackungen aus Kunststoff werden mit dem „Gelben Sack“ am Ort des Anfalls gesammelt. Die Abholungstermine werden mittels „Müllkalender der Gemeinde Kramsach“ bekannt gegeben. Die „Gelben Säcke“ sind am Abfuhrtag transportfähig bereitzustellen. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, die Art der Sammlung zu ändern, falls eine andere Art der Sammlung sinnvoller und wirtschaftlicher ist.
- 8) Nicht in die Papiersammlung gehören Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigaretenschachteln, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, sowie alle anderen Produkte, die nicht aus Papier bestehen. Weiters dürfen auch Verpackungen aus Karton nicht in die Papiersammlung eingebracht werden.
- 9) Styropor ist bei der Styroporsammelstelle am Recyclinghof abzugeben. Es ist darauf zu achten, dass keine Fremdgegenstände, wie Eisen, Kunststoff, Beton oder ähnliches in die Sammlung eingebracht wird.
- 10) Altmetall, das keine Verpackung ist, ist am Recyclinghof abzugeben. Zum Alteisen gehören alle Gebrauchsgegenstände aus Metall mit möglichst geringen andersstofflichen Anteilen. Nicht zum Altmetall gehören Kühlgeräte, Autowracks, Elektroschrott und ähnliches. Gewerbebetriebe dürfen Altmetall nur in Haushaltsmengen anliefern! Ausgenommen sind jene Mengen Alteisen, die ein Gewerbebetrieb als Kundenservice vom privaten Auftraggeber zum Recyclinghof liefert.
- 11) Altkleider und -schuhe können beim Recyclinghof abgegeben werden.
- 12) Flachglas ist so abzugeben, dass keine Holz-, Eisen- oder Aluminiumteile enthalten sind. Weiters darf kein hitzebeständiges Glas in jegliche Sammelcontainer eingeworfen werden.
- 13) Bauschutt und/oder Altholz darf nur in Haushaltsmengen bis zu 3 m³ pro Haushalt und Jahr abgegeben werden. Ab 1 m³ Bauschutt und/oder Altholz kann eine Gebühr eingehoben werden. Es ist darauf zu achten, dass bei Bauschutt keine Störstoffe wie Holz, Sägespäne, Eisen, Kunststoff oder sonstiger Restmüll eingebracht werden. Bei den Holzabfällen dürfen keine Fensterscheiben oder Spiegel mit eingebracht werden.

- 14) Elektroaltgeräte können lt. EAG -Verordnung unentgeltlich bei einer Sammelstelle in der Gemeinde oder, bei Neukauf eines ähnlichen Gerätes, auch beim Händler abgegeben werden. Beim Neukauf von Geräten müssen keine Entsorgungsgebühren oder Pfandbeiträge wie bisher bezahlt werden. Elektroaltgeräte werden in nachfolgende 5 zu trennende Kategorien eingeteilt:
 - a) Elektro-Großgeräte
 - b) Kühlgeräte
 - c) Bildschirmgeräte
 - d) Elektro-Kleingeräte
 - e) Gasentladungslampen
- 15) Altes Speiseöl und -fett kann am Recyclinghof gratis abgegeben werden.
- 16) Problemstoffe können bei der Problemstoffsammlung beim Recyclinghof abgegeben werden. Die Sammeltage werden mittels „Müllkalender der Gemeinde Kramsach“ bekannt gegeben.
- 17) Alte Batterien und Akkumulatoren – außer Autobatterien und ähnliche – können am Recyclinghof abgegeben werden. Dadurch wird die Sammelpflicht für sammelpflichtige Betriebe lt. Batterieverordnung nicht aufgehoben.
- 18) Tierkadaver und Schlachtabfälle in Haushaltsmengen müssen – solange es wirtschaftlich vertretbar und gesetzlich möglich ist – direkt zur Kläranlage in Radfeld gebracht werden. Die Sammeltage werden mittels „Müllkalender der Gemeinde Kramsach“ bekannt gegeben.
- 19) Dem am Recyclinghof beschäftigten Personal obliegt es, bei Unklarheiten zu unterscheiden, zu welcher Stoffgruppe ein bestimmtes Material gehört. Dem ist dann auch Folge zu leisten.
- 20) Zur Kostendeckung der Sammlung kann der Gemeinderat für bestimmte Stoffgruppen Gebühren einführen. Diese können entweder vor Ort bezahlt oder über das Gemeindeamt verrechnet werden.

§ 8 Biogene Stoffe / kompostierbare Abfälle

- 1) Biogene bzw. kompostierbare Abfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus dem Gartenbau und Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle und ähnliches;
 - b) organische Abfälle insbesondere aus Haushalten und Gastronomiebetrieben, wie Obst-, Gemüse-, Fisch- und Fleischreste, Speisereste, verdorbenen Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, pflanzliche Abfälle, Mist und Streu von Kleintieren und ähnliches;
 - c) pflanzliche Rückstände aus der land- und forstwirtschaftlichen Produktion
- 2) Jene Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten, die nachweislich eine umfassende Kompostierung aller anfallenden kompostierbaren Abfälle jahreskontinuierlich durchführen (Eigenkompostierung), unterliegen nicht der Abfuhrpflicht gemäß § 2 Absatz 1 der Verordnung über die Sammlung biogener Abfälle.
- 3) Die Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten, die eine Eigenkompostierung beginnen wollen, haben einen Antrag auf Eigenkompostierung zu stellen.
- 4) Bei nicht sachgemäßer Eigenkompostierung kann die Eigenkompostierung untersagt werden bzw. der Antrag abschlägig behandelt werden. In diesem Fall muss der Bioabfall über die Biomüllabfuhr der Gemeinde entsorgt werden. Der Grundstückseigentümer oder der Verfügungsberechtigte kann aber im neuen Kalenderjahr wieder um die Eigenkompostierung ansuchen.

- 5) Strauch- und Baumschnitt, Gras und ähnliches können, wenn die anfallenden Mengen die Möglichkeiten der Eigenkompostierung überschreiten, zu den mittels „Müllkalender der Gemeinde Kramsach“ bekannt gegebenen Zeiten, direkt am Kompostplatz abgegeben werden.
- 6) Zur Kostendeckung der Getrenntsammlung kann der Gemeinderat für bestimmte Stoffgruppen Gebühren eingeführt. Diese können entweder vor Ort bezahlt oder über das Gemeindeamt verrechnet werden.

§ 9 Kontrollorgane

Die Grundstückseigentümer bzw. die Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde (gegen Ausweisleistung) die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.

§ 10 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundeigentümers oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Grundeigentümer oder der sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler AWG, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.g.F., bestraft.

§ 12 In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Kramsach tritt mit 01.04.2008 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 08.02.2000 außer Kraft.